

Finanzieren. Transformieren.

Wie der Gasnetzbau in Deutschland gelingen kann.

Empfehlungen zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes | Thüga Aktiengesellschaft | 13. April 2026

2024 wurde das europäische Gaspaket (EU 2024/1788, 2024/1789) beschlossen. Das Gaspaket regelt den Umbau der Gasnetze und setzt neue Standards bei der Verteilernetzplanung. Mindestens alle vier Jahre müssen Verteilernetzbetreiber demnach verbindliche Pläne zur Entwicklung ihrer Netze vorlegen. Die Verteilernetze versorgen rund 1,4 Millionen Industrie-, Gewerbe- und Mittelstandskunden, 21 Millionen Haushalte sowie einen Großteil der gasbasierten Strom- und Fernwärmeerzeugung. Ihr Umbau ist systemrelevant. Mehr als 80.000 Leitungskilometer und damit gut 15 Prozent aller Verteilernetze werden durch die Unternehmen der Thüga-Gruppe betrieben. Als größter Stadtwerkeverbund in Deutschland sichert die Thüga die Energieversorgung vor Ort und sorgt aktiv für Krisensicherheit, Kosteneffizienz und Klimaschutz. Auch im Gasbereich hat die Thüga bereits vorgelegt und sich mit eigenen [Plänen](#) zum Umbau ihrer Netze bekannt. Die nun anstehende Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG-E) ist entscheidend. Sie ist die Grundlage für einen gelingenden Gasnetzbau in Deutschland. Drei Punkte sind dabei besonders relevant.

1. Finanzierung klären.

Die Gasnetze stehen für eine sektorübergreifend sichere Energieversorgung. Mit einem Wiederbeschaffungswert von gut 270 Milliarden Euro sind sie ein strategisches Asset der Energiewende, das es umfassend zu nutzen gilt. Der Umbau bereits vorhandener Netze verringert die insgesamt anfallenden Systemkosten. Er schafft Klarheit und Kosteneffizienz. Voraussetzung sind klare Finanzierungsbedingungen. Bisherige Regelungen, die nur das Kernnetz betreffen, reichen nicht aus und machen die weitere Planung unmöglich. Die europäischen Mitgliedstaaten sind daher befugt, gesetzliche Festlegungen zur Finanzierung des Gasnetzbbaus außerhalb des Kernnetzes zu treffen (Art. 5 Ziff. 4-5 EU 2024/1789). Der Deutsche Bundestag sollte hiervon Gebrauch machen und die **Finanzierung der Gasnetztransformation in § 28o EnWG-E gesetzlich klären**. Ohne Amortisationskonto und Finanztransfers droht der Gasnetzbau zu scheitern – mit schweren Folgen für die Energieversorgung und den Klimaschutz.

2. Fristen straffen.

Der Gasnetzbau ist komplex. Neben den Vorgaben des Gaspakets müssen Verteilernetzbetreiber auch Klimaziele, Wärmepläne sowie die Planungen anderer Netzebenen berücksichtigen. Die Umstellung oder aber Stilllegung von Netzen

braucht Flexibilität und ein ausgewogenes Verhältnis zum Verbraucherschutz. Dass Verteilernetzbetreiber die Umstellung ihrer Netze mindestens zehn Jahre im Vorfeld ankündigen müssen, ist nicht verhältnismäßig und läuft anderen Zielvorgaben (z.B. kommunalen oder landeseigenen Klimazielen) zuwider. Sofern das Netz umgestellt wird oder eine gesicherte Versorgungsalternative zur Verfügung steht, sollte die **Ankündigungsfrist in § 171 EnWG-E auf fünf Jahre gestrafft** werden.

3. Tempo machen.

Der Umbau der Gasnetze muss genehmigt werden. Zuständig sind die Regulierungsbehörden. Genehmigungen müssen einfach, schnell und erwartungssicher sein. Entwicklungspläne sollten binnen sechs Monaten genehmigt werden; Änderungen maximal drei Monate lang geprüft werden können. Andernfalls gilt die Genehmigung als erteilt. Der Gasnetzbau darf nicht am Genehmigungsverfahren scheitern. Es gilt, Tempo zu machen bei der Transformation und **§ 16e EnWG-E um eine Genehmigungsfiktion zu ergänzen**.

Details und Formulierungshilfen finden sich [hier](#).

Ansprechpartner

Jan-David F. Linke
Referent Energiepolitik
T: +49 89 38197 1420
jan-david.linke@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Energiepolitik
T: +49 89 38197 1201
markus.woerz@thuega.de